

Beschlussesentwurf: Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 99 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
vom ... (RRB Nr. ...)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972²⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 58 (geändert)

2. Brandverhütung und Feuerungsanlagen

Titel nach Titel 2. (neu)

2.1. Brandverhütung

Titel nach § 66 (neu)

2.2. Feuerungsanlagen

§ 67 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Unterhaltungspflicht (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Der Unterhalt von Feuerungsanlagen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, liegt in der Eigenverantwortung der Anlageneigentümer und Anlageneigentümerinnen.

²⁾ Die Unterhaltungspflicht gilt als erfüllt, wenn in zweckmässigen Zeitabständen durch eine zugelassene Fachperson eine sicherheitstechnische Wartung vorgenommen wird und allenfalls festgestellte Mängel behoben sind.

³⁾ *Aufgehoben.*

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [618.111.](#)

[Geschäftsnummer]

§ 68 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Sicherheitstechnische Wartung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die sicherheitstechnische Wartung hat fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Sie besteht aus der Kontrolle und wenn nötig der Reinigung der Feuerungsanlage.

² Mit der sicherheitstechnischen Wartung sollen Personensicherheit und Brandschutz garantiert werden. Sie dient daneben auch der Lufthygiene, Energieeffizienz und Betriebssicherheit.

³ Die Gebäudeversicherung kann die nötigen Weisungen erlassen.

§ 69 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Zweckmässige Zeitabstände (Sachüberschrift geändert)

¹ In der Regel werden Feuerungsanlagen einmal pro Jahr sicherheitstechnisch gewartet.

² Andere Intervalle sind möglich, unter Berücksichtigung von Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad, Anlagealter etc. sowie der Herstellerangaben, technischen Spezifikationen und Empfehlungen der Fachperson.

§ 69^{bis} (neu)

Zulassung der Fachperson

¹ Für die selbstständige Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung von Feuerungsanlagen ist eine Zulassung der Gebäudeversicherung erforderlich.

² Die Zulassung setzt das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeister oder Kaminfegermeisterin oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung voraus. Wer ausserkantonaler Monopolkonzessionär oder ausserkantonale Monopolkonzessionärin eines Kaminfegerkreises ist, hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Zulassung.

³ Die zugelassenen Fachpersonen sind verpflichtet:

- a) zur Übernahme der sicherheitstechnischen Wartung im ganzen Kanton, auch in abgelegenen Gebieten, zu verhältnismässigen Kosten;
- b) zur regelmässigen Aus- und Weiterbildung.

⁴ Kontroll- und Reinigungsarbeiten können unter Aufsicht der Fachperson auch durch Kaminfeger oder Kaminfegerinnen oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung und Lernende durchgeführt werden.

⁵ Die Gebäudeversicherung führt eine öffentliche Liste der zugelassenen Fachpersonen.

§ 69^{ter} (neu)

Dokumentations-, Mitwirkungs- und Meldepflicht

¹ Die Anlageneigentümer und Anlageneigentümerinnen müssen die sicherheitstechnische Wartung in geeigneter Weise dokumentieren und bei Bedarf belegen können. Sie werden dabei von der Fachperson unterstützt.

² Die Gebäudeversicherung kann die Einhaltung der Unterhaltungspflicht prüfen und im Unterlassungsfall Massnahmen anordnen.

³ Die Fachperson hat dem Anlageneigentümer oder der Anlageneigentümerin festgestellte Mängel schriftlich mitzuteilen.

⁴ Bei grosser Gefahr oder wenn Mängel trotz wiederholter Aufforderung nicht behoben werden, hat die Fachperson der Gebäudeversicherung Meldung zu erstatten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Albert Studer
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum